

Preussische Gesetzsammlung

1934

Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 1934

Nr. 30

Tag	Inhalt:	Seite
6. 7. 34.	Gesetz über die kommunale Eingliederung einiger auf Grund zwischenstaatlicher Verträge an Preußen fallender Gebiete	329
13. 6. 34.	Verordnung über Aufhebung der Verordnung über Bestätigung von Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände.	332
4. 7. 34.	Verfügung über die Vereinigung der Amtsgerichtsbezirke Fulda, Großensulder, Hilbers, Neuhof und Gerßfeld zu einem gemeinschaftlichen Pachtainigungsamte bei dem Amtsgericht in Fulda	332
Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen		332

(Nr. 14151.) Gesetz über die kommunale Eingliederung einiger auf Grund zwischenstaatlicher Verträge an Preußen fallender Gebiete. Vom 6. Juli 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Mit Wirkung vom 15. Juni 1928 wird das auf Grund des deutsch-französischen Vertrags über die Festsetzung der Grenze vom 14. August 1925 (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 959, 1928 II S. 488, Gesetzsamml. 1926 S. 182) von Frankreich an das Deutsche Reich abgetretene und an Preußen gefallene Gebiet von 0,0094 ha in die Landgemeinde Perl (Kreis Saarburg) eingegliedert.

§ 2.

Mit Wirkung vom 11. Februar 1934 werden die auf Grund des deutsch-tschechoslowakischen Vertrags über Grenzwasserläufe und Gebietsaustausch an der preussischen Strecke der deutsch-tschechoslowakischen Grenze vom 31. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 21, 1934 II S. 5, Gesetzsamml. 1930 S. 218) von der Tschechoslowakei an das Deutsche Reich abgetretenen und an Preußen gefallenene Gebiete von insgesamt 108 ha 12 a 55 qm nach Maßgabe der anliegenden Zusammenstellung in die dort bezeichneten Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke eingegliedert.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1934.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Gö ring.

Fric k.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 6. Juli 1934.

Der Preussische Ministerpräsident.

Gö ring.

Anlage.

Zusammenstellung

für die Eingliederung der auf Grund des deutsch-tschechoslowakischen Vertrags über Grenzwasserläufe und Gebietsaustausch an der preußischen Grenze der deutsch-tschechoslowakischen Grenze vom 31. Januar 1930 an Preußen fallenden Austauschflächen in die preußischen Gemeinden.

Table with columns: Ab. Nr., Grenzabschnitt, Bezeichnung der Lage, Flächeninhalt (ha, a, qm), Die Flächen werden eingegliedert in die Land-(Stadt-)Gemeinde (den Gutsbezirk), Regierungsbezirk, and Kartenblatt.

Table with columns: Ab. Nr., Grenzabschnitt, Bezeichnung der Lage, Flächeninhalt (ha, a, qm), Die Flächen werden eingegliedert in die Land-(Stadt-)Gemeinde (den Gutsbezirk), Regierungsbezirk, and Kartenblatt.

(Nr. 14152.) **Verordnung über Aufhebung der Verordnung über Beſtätigung von Angeſtellten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 13. Juni 1934.**

Auf Grund des Artikels II § 11 Abſ. 2 des Geſetzes über die Beſtätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 23. Juni 1933 (Geſefzſamml. S. 217) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung über Beſtätigung von Angeſtellten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 17. Juli 1933 (Geſefzſamml. S. 265) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 13. Juni 1934.

(Siegel)

Das Preußiſche Staatsminiſterium.
G ö r i n g. F r i c h.

(Nr. 14153.) **Verfügung über die Vereinigung der Amtsgerichtsbezirke Fulda, Großnlüder, Hilders, Neuhoſ und Gerſfeld zu einem gemeinſchaftlichen Pachteinigungsamte bei dem Amtsgericht in Fulda. Vom 4. Juli 1934.**

Auf Grund der durch § 8 Abſ. 2 der Preußiſchen Pachſchutzordnung in der Faſſung der Bekanntmachung vom 19. September 1927 (Geſefzſamml. S. 177) der Landesjuſtizverwaltung erteilten Ermächtigung wird folgendes beſtimmt:

Die Amtsgerichtsbezirke Fulda, Großnlüder, Hilders, Neuhoſ und Gerſfeld werden mit Wirkung vom 15. Juli 1934 ab zu einem gemeinſchaftlichen Pachteinigungsamte bei dem Amtsgericht in Fulda vereinigt.

Berlin, den 4. Juli 1934.

Der Preußiſche Juſtizminiſter.

G ü r t n e r.

Hinweis auf nicht in der Geſefzſammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Geſetzes vom 9. Auauſt 1924 — Geſefzſamml. S. 597 —).

In Nr. 28 des MBlB. 1934 iſt die Erſte Verordnung zur Durchführung des Geſetzes über die Verfaſſung der Hauptſtadt Berlin vom 29. Juni 1934 (Geſefzſamml. S. 319) vom 30. Juni 1934 veröffentlicht worden.

Berlin, den 30. Juni 1934.

Preußiſches Miniſterium des Innern.

Herausgegeben vom Preußiſchen Staatsminiſterium. — Druck: Preußiſche Druckerei- und Verlags-Aktiengeſellſchaft, Berlin.

Verlag: H. v. Deder's Verlag, G. Schend, Berlin W 9, Linſtraße 35. (Poſtſcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußiſchen Geſefzſammlung vermitteln nur die Poſtankaſten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achteitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Pf., bei größeren Beſtellungen 10 bis 40 v. G. Preisermäßigung.